Arbeitskammer
des Saarlandes
Beraten. Bilden. Forschen.

06.10.2026

Stellungnahme der Arbeitskammer zum Gesetzentwurf zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz) der CDU-Landtagsfraktion, Drucksache 17/2337

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion (Drucksache 17/2337). Sie nimmt aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Stellung und möchte mit ihren Vorschlägen dazu beitragen, dass Bürokratieabbau tatsächlich entlastet, ohne Schutzrechte und Kontrollmöglichkeiten zu schwächen.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe wird dabei auf die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der saarländischen Landesverwaltung (BDaG SL) vom 03.08.2026 verwiesen. Die dort formulierten Bedenken richten sich gegen den Mechanismus einer pauschalen Aufhebung mit Rückausnahme per Rechtsverordnung und gelten daher auch hier.

1. Grundlegende Einschätzung

Die Föderale Modernisierungsagenda vom 4. Dezember 2025 verpflichtet Bund und Länder, ihre Vorgaben zu überprüfen. Die Arbeitskammer unterstützt das Ziel, unnötige Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten abzubauen.

Gegenüber dem BDaG SL bewertet die Arbeitskammer positiv,

- dass die Landesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung verpflichtet („bestimmt“), statt nur ermächtigt wird;
- die Verordnung der Zustimmung des Landtags bedarf;
- Kriterien für die Fortgeltung von Pflichten formuliert werden;
- der spätere Stichtag zum 1. Januar 2028 mehr Zeit für die Überprüfung ermöglicht;

- in der Begründung auch Bürgerinnen und Bürger als Adressaten der Entlastung ausdrücklich benannt werden.

Kritisch zu würdigen ist dagegen auch hier der Grundmechanismus, den das Gesetz vorsieht: Zunächst werden alle erfassten Pflichten pauschal aufgehoben. Erst danach wird per Verordnung bestimmt, welche fortgelten. Zugleich ist der Anwendungsbereich deutlich weiter als beim BDaG SL. Er umfasst zusätzlich Aufbewahrungspflichten, alle Privaten unabhängig von ihrer Größe, Kommunen und andere Selbstverwaltungskörperschaften sowie Teile der Berichtspflichten von Landesbehörden.

Die Arbeitskammer empfiehlt, den Mechanismus umzukehren: Statt einer pauschalen Aufhebung mit Rückausnahme sollten die abzuschaffenden Pflichten nach einer Überprüfung einzeln benannt und per Gesetz aufgehoben werden. Hessen geht bei einem vergleichbaren Vorhaben diesen Weg. Hilfsweise schlägt die Arbeitskammer die in den folgenden Abschnitten genannten Nachbesserungen vor.

2. Reichweite der Aufhebung

Der Entwurf fasst den Kreis der Betroffenen sehr weit: Erfasst sind alle Privaten, die Selbstverwaltungskörperschaften einschließlich der Kommunen sowie Teile der Berichtspflichten von Landesbehörden. Die Arbeitskammer fordert, den Anwendungsbereich in drei Punkten zu präzisieren.

2.1 Bürger und Ehrenamt anders behandeln als Unternehmen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 fasst alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts als „Private“ zusammen. Die Bürgerin, der ehrenamtlich geführte Verein und der Großkonzern werden damit gleich behandelt. Für alle Privaten entfallen zudem sämtliche Mitteilungspflichten, auch anlassbezogene Anzeigepflichten.

Das Gesetz sollte zwischen natürlichen Personen und ehrenamtlich getragenen Organisationen einerseits und Unternehmen andererseits unterscheiden. Für Unternehmen sollte die Aufhebung auf konkret überprüfte Pflichten beschränkt werden.

Die Arbeitskammer gibt zu bedenken, dass Dokumentationspflichten von Unternehmen häufig dem Schutz Dritter dienen, etwa von Beschäftigten oder Verbraucherinnen und Verbrauchern. Demgegenüber sind Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Ehrenamtliche ganz anders von Dokumentations- und Genehmigungspflichten betroffen, weil sie nicht auf unternehmerische Verwaltungsstrukturen zurückgreifen können. Für sie sorgen vor allem Regelungen zu Verwendungsnachweisen von Fördermitteln oder Genehmigungen, etwa für Vereinsfeste, für deutlich höhere Belastungen, die nach dem vorliegenden Entwurf jedoch gerade nicht vereinfacht werden.

2.2 Pflichten freier Träger zu Personal und Versorgungsqualität erhalten

Nach § 1 sind Private nur erfasst, „soweit diese keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen“. Die Begründung knüpft an den funktionalen Behördenbegriff an und nennt Beliehene als Beispiel. Offen bleibt, ob freie Träger von Kitas, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als Private gelten. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben, sind aber in der Regel nicht beliehen.

Gelten sie als Private, entfielen ihre Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, etwa zu Personaleinsatz, Fachkraftquote und Versorgungsqualität. Diese Pflichten schützen Beschäftigte, Kinder, Pflegebedürftige und deren Angehörige.

Der Gesetzestext sollte klarstellen, dass Träger von Einrichtungen der Kinderbetreuung, Pflege, Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe ihre Pflichten zu Personal und Versorgungsqualität behalten.

2.3 Datengrundlagen öffentlicher Berichterstattung sichern

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entfallen Berichtspflichten von Kommunen in Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie Tätigkeitsnachweise, Monitoring, periodische Meldungen und Statistiken von Behörden. Diese Daten sind oft die Grundlage für Sozial-, Gleichstellungs-, Pflege- und Klimaberichterstattung. Berichte an den Landtag sind zwar nicht unmittelbar erfasst, die zuliefernden Pflichten zwischen Behörden aber schon, sofern sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Arbeitskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2026 am Beispiel des Klimaschutz-Monitorings auf die Bedeutung solcher Berichte für die parlamentarische und öffentliche Kontrolle hingewiesen. Eine Schwächung der Datengrundlagen würde auch die Arbeit der Arbeitskammer, etwa bei ihrem Bericht an die Landesregierung, erschweren.

Monitoring- und Statistikpflichten, die als Datengrundlage für die öffentliche und parlamentarische Berichterstattung dienen, sollten im Gesetz selbst von der Aufhebung ausgenommen werden. Statt sie abzuschaffen, sollten Meldewege digitalisiert und nach dem Once-Only-Prinzip vereinfacht werden.

3. Fortgeltung von Pflichten nur per Rechtsverordnung

Ob eine erfasste Pflicht über den 1. Januar 2028 hinaus fortgilt, soll nach § 3 Abs. 3 eine Rechtsverordnung der Landesregierung entscheiden. Die Arbeitskammer fordert, diesen Mechanismus in vier Punkten nachzubessern.

3.1 Über Schutzstandards muss der Gesetzgeber entscheiden

Formal bleibt die Rechtsgrundlage einer fortgeltenden Pflicht das jeweilige Fachgesetz. Ob sie nach dem 1. Januar 2028 noch gilt, entscheidet aber die Rechtsverordnung. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis kehrt sich damit um: Bisher galt eine gesetzliche Pflicht, bis der Gesetzgeber sie aufhob. Künftig entfällt sie, sofern die Landesregierung sie nicht in die Verordnung aufnimmt.

Damit wird die Entscheidung über den Fortbestand gesetzlich verankerter Schutzstandards weitgehend der Exekutive übertragen. Fragen des Arbeits-, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes sind jedoch wesentliche Entscheidungen, die nach dem Rechtsstaatsprinzip, dem Parlamentsvorbehalt und den Artikeln 104 und 65 der Verfassung des Saarlandes der Gesetzgeber selbst treffen muss. Voraussetzung für eine Rechtsverordnung nach Art. 104 der Verfassung des Saarlandes ist ein Gesetz, das Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Das Ausmaß der Ermächtigung ist vorliegend nicht ausreichend bestimmt.

Die Arbeitskammer fordert daher vorrangig, die aufzuhebenden Pflichten nach einer Überprüfung einzeln zu benennen und per Gesetz aufzuheben.

3.2 Mitwirkungsrechte des Landtags stärken

Die Arbeitskammer begrüßt, dass die Verordnung der Zustimmung des Landtags bedarf. Ein Zustimmungsbeschluss bietet jedoch nicht die Sicherungen eines Gesetzgebungsverfahrens. Es gibt keine Lesungen, keine verpflichtende Anhörung und keine Möglichkeit, einzelne Pflichten hinzuzufügen oder zu streichen. Der Landtag kann die Verordnung nur insgesamt annehmen oder ablehnen.

Daraus entsteht eine Zwangslage: Lehnt der Landtag eine aus seiner Sicht unzureichende Verordnung ab, entfallen zum Stichtag alle erfassten Pflichten, auch die unstrittig notwendigen. Faktisch wird die Zustimmung so nahezu erzwungen. Ungeklärt ist außerdem, ob spätere Änderungen der Verordnung, insbesondere Streichungen aus der Liste, ebenfalls zustimmungsbedürftig sind.

Die Arbeitskammer fordert, den Verordnungsentwurf dem Landtag spätestens sechs Monate vor dem Stichtag vorzulegen und ihm die Möglichkeit zu geben, die Verordnung zu ändern. Auch spätere Änderungen und Streichungen sollten seiner Zustimmung bedürfen.

3.3 Regelungslücke durch eine Auffangregel verhindern

Der Entwurf enthält keine Frist für die Vorlage der Verordnung und keine Auffangregel. Liegt sie zum 1. Januar 2028 nicht vor oder findet sie keine Mehrheit, entfallen alle erfassten Pflichten ohne Gegenregelung. Angesichts der Vielzahl betroffener Vorschriften ist eine vollständige und

fristgerechte Erfassung anspruchsvoll. Dieses Risiko hat die Arbeitskammer bereits beim BDaG SL benannt.

Die Arbeitskammer fordert daher, dass die Aufhebung nach § 2 erst wirksam wird, wenn die Verordnung nach § 3 Abs. 3 in Kraft getreten ist. Bis dahin sollten alle Pflichten fortgelten. Dies muss ausdrücklich auch für Aufbewahrungspflichten gelten, da einmal vernichtete Unterlagen auch bei einer späteren Wiedereinführung der Pflicht nicht wiederhergestellt werden können.

3.4 Schutz von Beschäftigten als Kriterium verankern

Die Arbeitskammer begrüßt, dass im Gesetz in § 3 Abs. 3 Satz 2 Kriterien für den Fortbestand von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten benannt werden. Der Begriff „wichtige öffentliche Belange“ bleibt aber unbestimmt. Der Schutz von Beschäftigten wird nicht genannt. Nach Nr. 1 dürfen Pflichten aus EU- oder Bundesrecht nur im zwingend erforderlichen Umfang beibehalten werden. Bewusst höhere Landesstandards im Beschäftigten- oder Verbraucherschutz könnten daher nur über die offene Nr. 2 erhalten werden.

Die Arbeitskammer sieht hier die Gefahr, dass Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschwächt werden. Vereinfachungen für Unternehmen dürfen nicht zum Nachteil der Beschäftigten werden. Die Arbeitskammer fordert daher, den Schutz von Beschäftigten in § 3 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich als Kriterium für die Fortgeltung von Pflichten aufzunehmen, etwa als Regelbeispiel für „wichtige öffentliche Belange“ neben Gesundheits- und Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz, dem Schutz von Kindern und pflegebedürftigen Menschen, Tariftreue sowie den Datengrundlagen öffentlicher Berichterstattung. Alternativ sollten diese Bereiche unmittelbar in § 3 Abs. 1 von der Aufhebung ausgenommen werden.

4. Anlassunabhängige Kontrolle erhalten (§ 3 Abs. 1 und 2)

Nach der Begründung sollen Behörden künftig erst bei „gegenteiligen Anhaltspunkten“ im Einzelfall Dokumentation oder Berichte anordnen. Die Arbeitskammer sieht darin einen grundlegenden Wechsel im Kontrollkonzept.

Ohne Dokumentationspflichten fehlt den Aufsichtsbehörden die Grundlage, um Verstöße überhaupt zu erkennen. Anordnungen im Einzelfall setzen Anhaltspunkte voraus, die dann fast nur noch durch Beschwerden entstehen. Schutzvorschriften drohen dadurch zwar formal fortzugelten, praktisch aber nicht mehr kontrolliert zu werden.

Hinzu kommt: Viele Tätigkeiten wurden in den vergangenen Jahren bewusst von Genehmigungen freigestellt oder auf Anzeigeverfahren umgestellt. Gesetzliche Dokumentationspflichten waren dabei häufig gerade der Ausgleich dafür, dass eine behördliche Prüfung im Einzelfall entfällt. Der Entwurf würde damit dort ansetzen, wo die Kontrolle bereits zugunsten von Verfahrenserleichterungen reduziert wurde, und auch diese verbliebene Kontrollmöglichkeit

beseitigen. Zudem blieben Pflichten aus Genehmigungen und Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 bestehen, während gleichartige gesetzliche Pflichten für genehmigungsfreie Tätigkeiten entfielen. Das Schutzniveau hinge damit von der Verfahrensart ab und nicht vom Schutzbedarf.

Die Arbeitskammer weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass das Saarländische Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) gerade auf anlassunabhängiger Kontrolle beruht: Die Prüfbehörde Tariftreue prüft die Einhaltung der Entgeltvorgaben bei öffentlichen Aufträgen anhand von Nachweisen und durch Einsicht in die Entgeltabrechnungen, ohne dass zuvor eine Beschwerde vorliegen muss. Der Ansatz des Entwurfs würde diese Grundlage des STFLG konterkarieren.

Die Arbeitskammer fordert, klarzustellen, dass die Nachweis- und Kontrollpflichten nach dem STFLG von der Aufhebung nicht erfasst sind. Darüber hinaus sollte dem Landtag vor der Beschlussfassung eine Aufstellung der betroffenen Pflichten mit einer Folgenabschätzung für die Kontrollbehörden vorgelegt werden.

5. Entlastung von Bürgerinnen, Bürgern und Ehrenamt

Die Arbeitskammer unterstützt ausdrücklich, Bürgerinnen und Bürger sowie ehrenamtlich getragene Vereine von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Der Entwurf wird diesem Ziel nach Einschätzung der Arbeitskammer aber nur begrenzt gerecht. Im Unterschied zu den Kapiteln 3 und 4, in denen vor allem Pflichten von Unternehmen und der Schutz von Beschäftigten im Mittelpunkt stehen, geht es hier um die in Kapitel 2.1 beschriebene Gruppe der Privaten ohne unternehmerische Verwaltungsstrukturen.

Die größten Bürokratielasten von Vereinen beruhen überwiegend auf Bundes- und EU-Recht, etwa im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht, bei datenschutzrechtlichen Pflichten nach der DSGVO oder bei der Lebensmittelhygiene. Die bedeutendste landesrechtliche Last, die Verwendungsnachweise für Zuwendungen aus Sport-, Kultur- und Jugendförderung, bleibt nach der Begründung zu § 3 Abs. 1 ausdrücklich bestehen. Auch Genehmigungen für Veranstaltungen sind ausgenommen.

Die Arbeitskammer empfiehlt daher, für natürliche Personen und ehrenamtlich getragene Vereine einen eigenen Entlastungspfad zu schaffen, etwa durch Bagatell- und Schwellenwerte, und das Zuwendungsrecht für Vereine gezielt zu vereinfachen, insbesondere durch höhere Wertgrenzen für einfache Verwendungsnachweise, Pauschalen, einheitliche digitale Formulare und Stichprobenprüfungen statt einer Vollprüfung. Darüber hinaus sollte die Landesregierung eine Übersicht der landesrechtlichen Pflichten vorlegen, die Bürgerinnen, Bürger und Vereine tatsächlich belasten, um auf dieser Grundlage gezielt entlasten zu können.

6. Fazit und zusammenfassende Forderungen

Die Arbeitskammer begrüßt das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen. Der Mechanismus einer pauschalen Aufhebung mit Rückausnahme per Verordnung birgt jedoch erhebliche Risiken für Rechtssicherheit, Schutzstandards und Kontrolle. Die Arbeitskammer schlägt daher folgende Nachbesserungen vor:

1. **Positivliste statt Pauschalaufhebung:** Abzuschaffende Pflichten werden nach Überprüfung einzeln benannt und per Gesetz aufgehoben.
2. **Auffangregel:** Hilfsweise tritt die Aufhebung erst in Kraft, wenn die Verordnung gilt. Bis dahin gelten alle Pflichten fort.
3. **Stärkere Rolle des Landtags:** frühzeitige Vorlage der Verordnung, Änderungsmöglichkeit und Zustimmungsvorbehalt auch für spätere Änderungen.
4. **Bereichsausnahmen im Gesetz:** für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Tariftreue, Personalstandards in sozialen Einrichtungen, Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Datengrundlagen öffentlicher Berichterstattung.
5. **Konkretere Kriterien:** Regelbeispiele für „wichtige öffentliche Belange“, darunter ausdrücklich der Schutz von Beschäftigten.
6. **Klarstellung zu freien Trägern:** Pflichten zu Personal und Versorgungsqualität bleiben bestehen.
7. **Gezielte Entlastung von Bürgern und Ehrenamt:** eigener Entlastungspfad, vereinfachte Verwendungsnachweise und Bagatellgrenzen.
8. **Beteiligung und Transparenz:** Aufstellung der betroffenen Pflichten mit Folgenabschätzung sowie Anhörung von Kammern, Sozialpartnern und Verbänden zum Verordnungsentwurf.

Die Arbeitskammer steht für Gespräche und die weitere Mitwirkung im Verfahren gerne zur Verfügung.

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer